

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde (jetzt: Stadt) Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 21. Änderung vom 08.12.2023 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.S.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490), des § 5 Abs. 6 und § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetz des Landes NRW -LKrWG- vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV.NRW.S.443), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG- vom 24.02.2012 (BGBl.I.S.212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV.NRW.S.233), und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde (jetzt: Stadt) Netphen (Abfallentsorgungssatzung – AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 07.12.2023 die 21. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner / Einwohnergleichwert (E/EG) 72,72 €.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 11,36 €.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner / Einwohnergleichwert (E/EG) um 11,36 €.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 15,96 €.

III.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

.....

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde (jetzt: Stadt) Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30. Juni 2021 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 08. Dezember 2023

(FB. III / 2 – Hof)



Paul Wagener

- Bürgermeister -